



Verbandssatzung
des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim

Durch § 1 Abs. 1 Nr. 1 des 4. Gesetzes zur Verwaltungsreform (Nachbarschaftsverbands-gesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 261) – im folgenden NVerbG – wird mit Wirkung vom 1. Jan. 1976 für

den Nachbarschaftsbereich Heidelberg – Mannheim
der Nachbarschaftsverband Heidelberg – Mannheim

mit Sitz in Mannheim
(im Folgenden: Nachbarschaftsverband)
errichtet.

Mitglieder des Nachbarschaftsverbands (im Folgenden: Verbandsmitglieder) sind nach § 1 Abs. 3 i.V. mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 NVerbG die Städte und Gemeinden:

Heidelberg, Mannheim, Brühl, Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hirschberg a. d. Bergstr., Ilvesheim, Ketsch, Ladenburg, Leimen, Nussloch, Oftersheim, Plankstadt, Sandhausen, Schriesheim und Schwetzingen (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) sowie der Rhein-Neckar-Kreis.

Aufgrund von § 3 Abs. 2 NVerbG vereinbaren die obengenannten Verbandsmitglieder folgende

Verbandsatzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben des Nachbarschaftsverbandes

1. Der Nachbarschaftsverband fördert unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung die geordnete Entwicklung des Nachbarschaftsbereichs und wirkt auf einen Ausgleich der Interessen seiner Mitglieder hin.
2. Der Nachbarschaftsverband ist Träger der vorbereitenden Bauleitplanung.
3. Der Nachbarschaftsverband ist Träger öffentlicher Belange und bei der verbindlichen Bauleitplanung und sonstigen Planverfahren zu beteiligen (§ 4 Abs. 1 BauGB).
4. Die Verbandsmitglieder haben den Nachbarschaftsverband über sonstige Planungen und Maßnahmen, die mehrere zum Nachbarschaftsverband gehörende Gemeinden berühren, zu unterrichten und ihm jederzeit Auskunft zu erteilen. Der Nachbarschaftsverband soll auf eine Abstimmung der Planungen und Maßnahmen hinwirken.
5. Soweit gemeinsame Interessen berührt sind, unterrichten sich der Nachbarschaftsverband und der Verband Region Rhein-Neckar gegenseitig.

II. Verfassung des Nachbarschaftsverbandes

§ 2

Verbandsorgane

1. Organe des Nachbarschaftsverbandes sind die Verbandsversammlung und die/der Verbandsvorsitzende.
2. Hauptorgan ist die Verbandsversammlung.

§ 3

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt 63 Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder.
2. In die Verbandsversammlung entsenden die Verbandsmitglieder:

Stadt Mannheim		18 VertreterInnen
Stadt Heidelberg		8 VertreterInnen
Stadt / Gemeinde Brühl, Dossenheim		
Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim,		
Hirschberg a.d. Bergstr., Ilvesheim, Ketsch,		
Ladenburg, Leimen, Nußloch, Oftersheim,		
Plankstadt, Sandhausen, Schriesheim, Schwetzingen		
jeweils 2 VertreterInnen	=	32 VertreterInnen
Rhein-Neckar-Kreis		5 VertreterInnen
3. Zu den von den Verbandsmitgliedern zu entsendenden Vertreterinnen/Vertretern gehören bei den Städten Heidelberg und Mannheim (Kernstädte) die OberbürgermeisterInnen, bei den übrigen Städten und Gemeinden des Nachbarschaftsbereichs (Umlandgemeinden) die BürgermeisterInnen und bei dem Rhein-Neckar-Kreis die Landrätin/der Landrat. Im Verhinderungsfall treten an die Stelle der OberbürgermeisterInnen und BürgermeisterInnen sowie der Landrätin/des Landrats deren allgemeine StellvertreterIn oder ein/e beauftragte/r MitarbeiterIn.
4. Die weiteren VertreterInnen der Verbandsmitglieder werden bei den Städten und Gemeinden jeweils aus der Mitte des Gemeinderats, beim Rhein-Neckar-Kreis aus der Mitte des Kreistags gewählt. Für den Verhinderungsfall werden StellvertreterInnen gewählt.
5. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertreterinnen/Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.

§ 4

Zahl und Verteilung der Stimmen in der Verbandsversammlung

1. Die Zahl der Stimmen der VertreterInnen der Kernstädte und Umlandgemeinden in der Verbandsversammlung beträgt insgesamt 100.
2. Stimmberechtigt sind die Mitgliedsgemeinden; der Rhein-Neckar-Kreis hat beratende Stimme.
3. Die Stimmenzahl nach Abs. 1 verteilt sich wie folgt:

Stadt Mannheim	40 Stimmen
Stadt Heidelberg	20 Stimmen
die übrigen Mitgliedsgemeinden	40 Stimmen

Zur Feststellung der auf die einzelnen übrigen Mitgliedsgemeinden entfallenden Stimmen werden deren Einwohnerzahlen der Reihe nach durch eins, zwei, drei usw. geteilt. Maßgebend sind hierbei die Einwohnerzahlen nach dem Stand 30. Juni des der letzten Gemeinderatswahl vorausgegangenen Jahres. Von den gefundenen und der Größe nach zu ordnenden Zahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert, wie Stimmen auf diese entfallen. Erhält dabei nicht jede Mitgliedsgemeinde mindestens eine Stimme, werden so viele Höchstzahlen ausgesondert, bis jede Mitgliedsgemeinde mindestens eine Stimme erhält.

§ 5

Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des Nachbarschaftsverbands. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - (1) die Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan einschließlich seiner Fortschreibung
 - (2) die Festlegung der Grundsätze für die Verbandsverwaltung einschl. des Abschlusses der Vereinbarungen nach § 10 Nr. 1 und 2 dieser Satzung
 - (3) die Änderung der Verbandssatzung

- (4) den Erlass von Satzungen einschl. der Haushaltssatzung und Nachtragssatzungen
 - (5) die Festsetzung der Höhe der von den Verbandsmitgliedern zu erhebenden Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs
 - (6) die Feststellung der Jahresrechnung
 - (7) die Wahl der/des Verbandsvorsitzenden und deren/dessen StellvertreterInnen sowie die Regelung der Reihenfolge der Stellvertretung
 - (8) die Bildung von Ausschüssen und Bestellung der Ausschussmitglieder
 - (9) die Verfügung über Verbandsvermögen, die Aufnahme von Krediten, den Abschluss von Verträgen, den Verzicht auf Ansprüche und die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit dies für den Nachbarschaftsverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.
2. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann die Verbandsversammlung einen beratenden Planungsausschuss bilden. Dieser kann zur Beratung sachverständige Personen hinzuziehen, die nicht der Verbandsversammlung angehören.

§ 6

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird von der/dem Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es eine Kernstadt, der Rhein-Neckar-Kreis oder ein Drittel der Umlandgemeinden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Einberufung erfolgt elektronisch oder durch schriftliche Einladung der MitgliedervertreterInnen unter Bezeichnung der Gegenstände der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, sofern nicht alle MitgliedervertreterInnen mit einer kürzeren Frist einverstanden sind.
2. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern. Der/Die Verbandsvorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der

Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu beraten, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

3. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung im "Mannheimer Morgen" und in der "Rhein-Neckar-Zeitung" bekannt zu geben. Im Übrigen sollen die Mitgliedsgemeinden in ihren amtlichen Veröffentlichungsorganen auf die Sitzung der Verbandsversammlung hinweisen.
4. Die VertreterInnen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlichen Sitzungen behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der/die Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.
5. Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37 a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 7

Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
2. Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Städte Heidelberg und Mannheim und wenn Umlandgemeinden, auf die mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl aller Umlandgemeinden entfallen, vertreten sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Verbandsmitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl vertreten, kann die/der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen der vertretenen Verbandsmitglieder über die nicht erledigten Angelegenheit Beschluss fasst. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

4. Halten Verbandsmitglieder mit mindestens einem Zehntel der satzungsmäßigen Stimmzahl oder hält mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder die Interessen eines Verbandsmitglieds durch einen Beschluss der Verbandsversammlung für gefährdet, können sie gegen den Beschluss binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf den Einspruch hat die Verbandsversammlung erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von 70 v. H. der Stimmen der vertretenen Verbandsmitglieder, mindestens jedoch mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl gefasst wird.
5. Beschlüsse nach § 5
 - Abs. 1 Nrn. 1 – 6 bedürfen einer Mehrheit von 2/3
 - Abs. 1 Nrn. 7 – 9 bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmzahl der Verbandsversammlung.Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds können bei der Beschlussfassung nur einheitlich abgegeben werden. Hierbei ist maßgebend die Mehrheit der Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Für die Beschlussfassung der Verbandsversammlung gelten im Übrigen die Regelungen des Nachbarschaftsverbandsgesetzes, des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
8. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; wenn kein/e MitgliedervertreterIn widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 8

Verbandsvorsitzender

1. Der Nachbarschaftsverband hat eine/n Verbandsvorsitzende/n und zwei StellvertreterInnen.
2. Die/ der Verbandsvorsitzende und die StellvertreterInnen werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ist nach Ablauf der regulären Amtszeit noch kein/e NachfolgerIn gewählt, so verlängert sich die Amtszeit bis zur nächsten Verbandsversammlung.
3. Zur/zum Verbandsvorsitzenden und zur/zum StellvertreterIn kann nur ein/e OberbürgermeisterIn oder BürgermeisterIn einer Mitgliedsgemeinde gewählt werden.
4. Zur/zum Verbandsvorsitzenden wird im Wechsel die/der Oberbürgermeister/in einer der beiden Kernstädte und ein/e BürgermeisterIn einer der Umlandgemeinden gewählt. Dabei folgt nach der/dem BürgermeisterIn einer Umlandgemeinde jeweils die/der OberbürgermeisterIn der anderen Kernstadt.
5. Scheidet die/der Verbandsvorsitzende vorzeitig aus ihrem/seinem Bürgermeisteramt aus, ist unverzüglich ein/e NachfolgerIn zu wählen. Dessen/deren Amtszeit endet mit Ablauf der satzungsgemäßen Amtszeit des/der vorzeitig ausgeschiedenen Verbandsvorsitzenden.
6. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters der/des Verbandsvorsitzenden gilt Abs. 5 entsprechend.
7. Die/der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende/r der Verbandsversammlung und der Ausschüsse. Sie/er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Die/der Verbandsvorsitzende vertritt den Nachbarschaftsverband. Sie/er ist Leiter der Verbandsverwaltung und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben sowie alle nicht wesentlichen Verbandsangelegenheiten, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden auf 60.000,00 € begrenzt.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

1. Die Mitgliedervertreter in der Verbandsversammlung, einschließlich der/des Verbandsvorsitzenden und der StellvertreterInnen sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend. Jedoch finden § 18 Abs. 1 Nr. 4 u. Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg keine Anwendung, wenn die Entscheidung Verpflichtungen der Verbandsmitglieder betrifft, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Nachbarschaftsverband ergeben und für alle Verbandsmitglieder nach gleichen Grundsätzen festgesetzt werden.
2. Die Mitgliedervertreter in der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzung eine Entschädigung für Verdienstaussfall, Aufwand und Reisekosten von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

III. Verwaltung des Nachbarschaftsverbands

§ 10

Verbandsverwaltung

1. Am Sitz des Nachbarschaftsverbands besteht eine Geschäftsstelle zur Erledigung der notwendigen Verwaltungsaufgaben. Der Nachbarschaftsverband bedient sich zur Erfüllung dieser Verwaltungsaufgaben der MitarbeiterInnen und der sächlichen Verwaltungsmittel eines Verbandsmitglieds. Der Nähere wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Nachbarschaftsverband und dem Verbandsmitglied geregelt.
2. Der Nachbarschaftsverband bedient sich zur Erfüllung der Planungsaufgaben einer aus MitarbeiternInnen der Kernstädte und des Rhein-Neckar-Kreises gebildeten Planungsgruppe. Das Nähere wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Nachbarschaftsverband und den jeweiligen Verbandsmitgliedern geregelt.
3. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Nachbarschaftsverband eigene Bedienstete beschäftigen oder sich gegen Kostenersatz den MitarbeiterInnen und sächlichen Verwaltungsmitteln eines Verbandsmitglieds bedienen.

IV. Wirtschaftsführung und Deckung des Aufwands

§ 11

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Nachbarschaftsverbands gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über die Gemeindegewirtschaft entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung, über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbeamten für das Finanzwesen.

§ 12

Finanzbedarf

1. Zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt der Nachbarschaftsverband von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
2. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Die Umlage wird zum 1. Mai eines jeden Haushaltsjahres fällig.
3. Maßstab für die Bemessung der Beitragshöhe der einzelnen Verbandsmitglieder ist deren Stimmenanteil in der Verbandsversammlung.
4. Für Einzelmaßnahmen, durch die besondere Ausgaben entstehen, erhebt der Nachbarschaftsverband eine Sonderumlage. Sie wird von dem Verbandsmitglied getragen, das die Maßnahme veranlasst.
5. Rückständige Geldleistungen sind ab Fälligkeit mit Verzugszinsen von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

V. **Bekanntmachungen und Inkrafttreten**

§ 13

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Nachbarschaftsverbandes erfolgen im "Mannheimer Morgen" und in der "Rhein-Neckar-Zeitung".

Im Übrigen sollen die Mitgliedsgemeinden in ihren amtlichen Veröffentlichungsorganen auf die Bekanntmachungen hinweisen.

§ 14

Wirksamwerden und Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, den 08.03.2024

Nils Drescher

Bürgermeister